

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse der Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Krankenhausgelände beziehungsweise im Krankenhaus oder den Nebengebäuden aufhalten. (Im Folgenden wird dies nur noch als „Krankenhaus“ bezeichnet).

§ 1 Allgemeines

- (1) Um einen geregelten Krankenhausbetrieb sicherzustellen, sind alle Patienten, Begleitpersonen und Besucher aufgefordert, den Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Verwaltung Folge zu leisten. Die Mitarbeiter sind an ihren Namensschildern erkennbar.
- (2) Die hausrechtlichen Befugnisse zur Durchsetzung der Hausordnung werden von der Betriebsleitung ausgeübt.
- (3) Auch aus hygienischen Gründen ist uns Sauberkeit besonders wichtig. Wir bitten Sie daher, Zimmer, Flure, Toiletten und Außenanlagen nicht durch Abfälle zu verunreinigen. Benutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Abwurfbehälter.
- (4) Rauchen im Krankenhaus und offenes Licht (zum Beispiel Kerzen) sind nicht gestattet. Ebenso ist das Rauchen von elektronischen Zigaretten untersagt. Nur in hierfür besonders ausgewiesenen Außenbereichen darf geraucht werden.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke, aller illegalen Substanzen (z.B. Cannabis, Amphetamine o.ä.) sowie aller Bewusstseins verändernden Substanzen, welche keinen medizinischen Zweck erfüllen und somit nicht ärztlicher Seits angeordnet wurden, ist grundsätzlich untersagt.
- (6) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (7) Zutrittsbeschränkungen für Diensträume und andere ausgewiesene Krankenhausbereiche sind zu beachten.
- (8) Während der ärztlichen Visite sowie der Behandlungs-, Pflege- und Essenszeiten sollen sich die Patienten verfügbar halten. Wir bitten daher um eine Abmeldung vor dem Verlassen der Station bei dem zuständigen Pflegepersonal.
- (9) Bitte planen Sie Ihre Entlassung im Laufe des frühen Vormittags.
- (10) Betteln, Werben, Verkauf von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen und Auslegen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung (zum Beispiel Wahlplakate; parteipolitische Handzettel) sind auf dem gesamten Krankenhausgelände einschließlich der Parkplätze nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch ein Mitglied der Betriebsleitung.

- (11) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen im Krankenhausbereich bedürfen der Erlaubnis der Betriebsleitung sowie der Einwilligung der davon betroffenen Personen.
- (12) Das Verlassen des Krankenhausgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Das Krankenhaus übernimmt bei eventuell auftretenden Unfallschäden, die außerhalb des Krankenhausgeländes auftreten keine Haftung.
- (13) Auf persönliches Eigentum ist zu achten, da hier vom Krankenhaus keine Haftung übernommen werden kann.

§ 2 Besuch

- (1) Krankenhausbesuche sind regulär zu den Besuchszeiten zwischen 09:00 und 20:00 Uhr erlaubt, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden. Bitte vermeiden Sie im Interesse der Patienten und Mitarbeiter Ruhestörungen im gesamten Haus. Im Einzelfall bedarf es der Absprache mit dem Pflegepersonal oder dem zuständigen Arzt. Die Sonderregelung (beispielsweise für die Intensivstation) erfahren Sie in der jeweiligen Abteilung.
- (2) Besucher, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei Verdacht darauf oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten.
- (3) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
- (4) Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.
- (5) In der Intensivstation und in Infektionsbereichen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (6) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Im Einzelfall bedarf es der Absprache mit dem Pflegepersonal oder dem zuständigen Arzt.
- (7) Das Mitbringen und Füttern von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich (**einschließlich Park- und Verkehrsflächen**) untersagt. Von dieser Regelung ausgenommen sind speziell ausgebildete Führungshunde („Blindhunde“), die nach Rücksprache mit der Betriebsleitung angemeldet werden müssen.
- (8) Topfpflanzen dürfen nicht auf die Krankenzimmer gebracht werden.

Erstellt: Verwaltung	Verzeichnis: Z:\QMA\Allgemein\Daten PUE\Task-Force Fusion\KTQ	Version: 2.0
Geprüft: Hr. Molitor / Hr. Beckstein	2020\AG KTQ Kategorie 5\Hausordnung final KK	Stand: 19.09.2019
Freigabe: Geschäftsführung	Saar_Sulzbach.doc	Seite: 2

- (9) Verlassen Sie bitte die Station nicht im Nachthemd oder Schlafanzug, sondern ziehen Sie entsprechende Kleidung an.

§ 3 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Den Patienten ist die Umstellung oder Änderung von Einrichtungsgegenständen und die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet.

Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (zum Beispiel Heizgeräte, Heizdecken, Kochplatten, Wasserkocher, Klimageräte usw.) ist **nicht** erlaubt; gestattet ist lediglich die Benutzung technisch einwandfreier privater Geräte, die der Körperpflege dienen, wie beispielsweise Rasierapparate und Föhn.

Mitgebrachte Mobiltelefone dürfen in besonders gekennzeichneten Bereichen sowie im OP, Intensivstation, Radiologie nicht benutzt werden, da medizinisch notwendige Geräte durch die Funkwellen gestört werden können.

Die Benutzung privater Rundfunk- oder ähnlicher Geräte ist in technisch einwandfreiem Zustand und mit Zustimmung des Pflegepersonals gestattet. Die Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist nur unter Rücksichtnahme auf die Mitpatienten möglich. Der Betrieb eines Fernsehgerätes kann auch eingeschränkt werden.

- (2) Geld oder Wertsachen sollten zu Hause aufbewahrt werden. Im Einzelfall kann eine Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen über die Kasse erfolgen. Hierbei wird von dieser eine Quittung ausgestellt, die bei Rückgabe vorzulegen ist.

- (3) Patienten und Besucher haben sich bei Benutzung der Krankenhausanlagen und – einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies sinngemäß. Anweisungen des Krankenhauspersonals sind in beiden Fällen zu befolgen.

§ 4 Heil- und Arzneimittel

Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden. Die Einnahme bereits vor dem Krankenhausaufenthalt bestehender Medikation ist mit dem behandelten Arzt abzustimmen. Es besteht kein Anspruch auf extern verordnete Medikation, da im Krankenhaus u.U. Generika verwendet werden.

§ 5 Verpflegung

Erstellt: Verwaltung	Verzeichnis: Z:\QMA\Allgemein\Daten PUE\Task-Force Fusion\KTQ	Version: 2.0
Geprüft: Hr. Molitor / Hr. Beckstein	2020\AG KTQ Kategorie 5\Hausordnung final KK	Stand: 19.09.2019
Freigabe: Geschäftsführung	Saar_Sulzbach.doc	Seite: 3

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (zum Beispiel Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art bitte im Essgeschirr belassen und nicht im Patientenzimmer aufbewahren.

§ 6 Post, Telefon, WLAN

- (1) Die für Patienten eingehende Post wird zeitnah zugestellt. Wert- und Einschreibebriefe werden durch die Krankenhausverwaltung ausgehändigt. Geldsendungen werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.
Für ausgehende Post steht ein öffentlicher Briefkasten im Erdgeschoss bereit.
- (2) Ein öffentlicher Fernsprecher befindet sich in der Eingangshalle im Erdgeschoss. Diensttelefone stehen grundsätzlich nur dem Krankenhauspersonal zur Verfügung. Über die Möglichkeit zur Nutzung der Patiententelefone im Zimmer informiert Sie die Information und das zuständige Stationspersonal.
- (3) Für die Nutzung des Internetzugangs erhalten die Patienten auf Nachfrage an der Information einen kostenlosen WLAN-Schlüssel.

§ 7 Seelsorge

- (1) Wir verfügen über ein umfangreiches seelsorgerisches Angebot. Informationen hierzu erhalten Sie über unsere Aushänge oder bei dem zuständigen Stationspersonal.
- (2) Patienten, Mitarbeiter und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände, Parkmöglichkeiten

Auf dem Gelände des Krankenhauses (einschließlich der Parkplätze) gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Parkplatzordnung des Krankenhauses. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Rollschuhlaufen, Skateboard fahren, u. ä. ist auf dem Krankenhausgelände nicht gestattet.

§ 9 Brandgefahr, Notstand

Bei Brandgefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen unmittelbar Folge zu leisten. Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht behindert werden. Die ausgehängten Pläne (Brandschutzordnung und Flucht- und Rettungspläne) sind zur Kenntnis zu nehmen.

Erstellt: Verwaltung	Verzeichnis: Z:\QMA\Allgemein\Daten PUE\Task-Force Fusion\KTQ	Version: 2.0
Geprüft: Hr. Molitor / Hr. Beckstein	2020\AG KTQ Kategorie 5\Hausordnung final KK	Stand: 19.09.2019
Freigabe: Geschäftsführung	Saar_Sulzbach.doc	Seite: 4

§ 10 Lob, Anregungen, Beschwerden

Schriftliche Beschwerden erfolgen meist über Fragebögen, die der Patient durch unsere Aufnahme erhält. Mündliche Beschwerden erfolgen telefonisch oder persönlich bei der Beschwerdemanagerin, die diese erfasst, recherchiert, kurzfristig Abhilfe schafft, sofern es sich um ein gleich zu lösendes Problem handelt.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus dem Krankenhaus bzw. vom Krankenhausgelände verwiesen werden. Gegebenenfalls wird ein Hausverbot durch ein Mitglied der Betriebsleitung erteilt.
- (2) Verstöße können als Hausfriedensbruch angezeigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung zum Verlassen des Krankenhauses oder Krankenhausgeländes nicht nachgekommen wird.
Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung oder Diebstahl von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

Püttlingen, September 2019

Die Geschäftsführung

Erstellt: Verwaltung	Verzeichnis: Z:\QMAllgemein\Daten PUE\Task-Force Fusion\KTQ	Version: 2.0
Geprüft: Hr. Molitor / Hr. Beckstein	2020\AG KTQ Kategorie 5\Hausordnung final KK	Stand: 19.09.2019
Freigabe: Geschäftsführung	Saar_Sulzbach.doc	Seite: 5